

Betreuungs- und Kostenbeitragssatzung

Satzung über die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dreiheide

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dreiheide im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 Sächsisches Kindertagesstättengesetz angemeldet haben.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss Betreuungsvertrag

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Dreiheide für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(2) Die Kindereinrichtungen sind werktags (Montag bis Freitag) von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet:

- Kindertagesstätte „Kinderparadies“, Hölzchenweg 9, Süptitz
- Kindergarten „Gutshaus“, Dorfstraße 36, Großwig
- Kindertagesstätte „Waldblick“, Schulstraße 4, Weidenhain einschließlich Hort

(3) In den Kindereinrichtungen der Gemeinde Dreiheide werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten.

Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder
bis 16:30 Uhr bei einer 9 h Betreuung
bis 14:30 Uhr bei einer 6 h Betreuung
bis 12:00 Uhr bei einer 4,5 h Betreuung
Für Hortkinder
bis 16:30 Uhr bei einer 6 bzw. 5 h Betreuung.

Die Einrichtungen bleiben über Mittag offen.

Zur Vereinbarkeit von Familienpflichten und Erwerbstätigkeit kann in Einzelfällen auch eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden erforderlich sein.

Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(4) Ausnahmen von Abs. 2 sind Feiertage, tarifliche Regelungen und Betriebsferien, die den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Alle Kindereinrichtungen haben Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr.

(6) Der Besuch steht allen Kindern ohne Rücksicht auf die soziale Lage der Eltern und ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis offen. Ihre Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

(7) Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung anzumelden.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 des SächsKitaG und der auf dessen Grundlage erarbeiteten Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 4 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die sonst nicht im Hort gemeldet sind, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten schriftlich beim Leiter der jeweiligen Einrichtung zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastbetreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Dreiheide betreut. Es ist ein Elternbeitrag entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 5 Antragstellung, Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme und Betreuung in einer Kindereinrichtung ist bei der Gemeinde Dreiheide schriftlich durch die Personensorgeberechtigten des Kindes zu stellen und mindestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin in der Gemeinde Dreiheide einzureichen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist nach Abs. 1 befreit werden.

(3) Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung entsteht aus § 24 SGB VIII.

(4) Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, können entsprechend der Betriebserlaubnis in allen drei Einrichtungen aufgenommen werden. Die Eingewöhnung kann bereits 4 Wochen vor der Vollendung des 1. Lebensjahres beginnen. Des Weiteren kann die Einrichtung Süptitz Kinder nach Vollendung der 8. Lebenswoche (nach Ablauf der Mutterschutzfrist) aufnehmen.

(5) Im Hort können alle Schulkinder bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen werden. Für die Kinder stehen Plätze für eine 5-stündige Betreuung zur Verfügung. Im Bedarfsfall sind auch Plätze für den Frühhort (6-stündige Betreuung) gesichert.

(6) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in einer Kindereinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Weiterhin haben sie nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform und muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats erfolgen.

(2) Während der Betriebsferien und der Schulferien ist aufgrund dieser eine zeitweilige Kündigung des Betreuungsvertrages nicht möglich.

(3) Der Träger kann im Einvernehmen mit der Leiterin der Kindereinrichtung das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos, schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Aufnahme in der Einrichtung durch unwahre Angaben der Personensorgeberechtigten erreicht wurde;
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist;
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand sind
- die Kindertageseinrichtung geschlossen wird;
- das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt;
- das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweis und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Der Elternbeirat und die Elternversammlung dienen der Beteiligung der Personensorgeberechtigten bei wesentlichen Angelegenheiten, welche die Kindertageseinrichtung betreffen.

(2) Die Personensorgeberechtigten können

- bei der Gestaltung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes mitwirken,
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben
- den Fachkräften bei der Gestaltung von Projekten und Veranstaltungen Unterstützung geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Dreiheide übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung gewinnen.

§ 8 Besuch der Einrichtung, Versicherung

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen Kindereinrichtungen regelmäßig besucht werden.

(2) Alle Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde.

(3) Eine Haftung der Gemeinde und des Personals der Kindereinrichtungen wird für sachliche Schäden, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, nicht übernommen. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Anstellungsverhältnis stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen. Alle Unfälle, die vom Wohnort zur betreffenden Kindereinrichtung geschehen, sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Dies gilt auch für Unfälle auf dem Rückweg.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Ist ein Kind am Besuch einer Einrichtung durch Krankheit verhindert, muss dieses der Leiterin am gleichen Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.

(3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Empfehlenswert ist es, das erkrankte Kind erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder in die Einrichtung zu bringen, soweit vom Arzt nichts anderes empfohlen.

(4) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Befall von Läusen) auch im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(5) Die Leiterin der Kindereinrichtung ist verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt, schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und Zustimmung der Leiterin. Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren.

(7) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindereinrichtung wieder besucht, ist eine ärztlich Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter ist als 8 Tage.

(8) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindereinrichtung, muss es zur Vermeidung der Ansteckung baldmöglichst abgeholt werden.

(9) Werden in der Kindertageseinrichtung an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung mit Gefahr für Leben und Gesundheit wahrgenommen, kann der Träger umgehend das Jugendamt in Kenntnis setzen.

§ 10 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist die diensthabende Erzieherin für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten bzw. dessen Vertreter. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Einrichtung.

(3) Soll das Kind den Heimweg allein antreten oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür der Erzieherin eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben.

§ 11 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindereinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Dreiheide verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung. Die Kinderbetreuung ist ein Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung und der Förderung der Bildung der Kinder.

(3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Gemeinde als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Gemeinde Dreiheide nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

- (1) Die Gemeinde Dreiheide unterhält die unter § 1 aufgeführten Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung der Kindereinrichtungen unterliegt der Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten. Die Elternbeiträge und weitere Entgelte sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie in dem Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindereinrichtung tatsächlich besuchten. Die Elternbeiträge und weitere Entgelte werden an allen 12 Monaten erhoben.
- (2) Übersteigt die Betreuungszeit den im Betreuungsvertrag vereinbarten Umfang, werden zusätzliche Entgelte nach Anlage zum § 15 erhoben, sofern sie wöchentlich nicht ausgeglichen werden kann.
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (4) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß den Sozialgesetzbüchern eine Übernahme des Elternbeitrages beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Personensorgeberechtigten des Kindes die Elternbeiträge zu entrichten.

§ 13

Abgabenschuldner

Schuldner der Elternbeiträge und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei mehreren Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge und weiteren Entgelten

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten entsteht jeweils mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Eingewöhnungszeit wird nicht gesondert nach Stunden abgerechnet, die monatlichen Elternbeiträge und weitere Entgelte entsteht mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses, auch wenn die im Vertrag vereinbarten Betreuungsstunden nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die Elternbeiträge und weiteren Entgelten wird jeweils bis zum 15. des laufenden Monats im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (4) Beginnt das Betreuungsverhältnis nach dem 15. des laufenden Monats, ist für den entsprechenden Monat die Hälfte der Elternbeiträge und weiteren Entgelten zu entrichten, ansonsten sind sie in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Die Elternbeiträge und weitere Entgelte sind an die Gemeindeverwaltung Dreiheide

IBAN: DE 96 86055592 2210009815

BIC: WELADE8LXXX

Sparkasse Leipzig

zu überweisen.

§ 15
Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelten

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge und weitere Entgelte sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

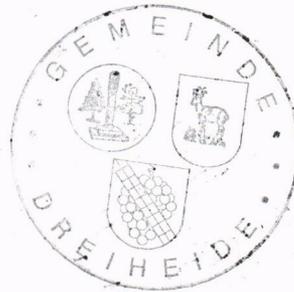
§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Betreiben von Kindereinrichtungen der Gemeinde Dreiheide vom 23.03.2022 außer Kraft.

Dreiheide, 05.11.2024



Karsta Niejaki
Bürgermeisterin



Anlage

zur Satzung über die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dreiheide gemäß Beschluss vom 29.10.2024.

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **230,00** Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **110,00** Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **75,00** Euro pro Monat.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind auf 60 von Hundert
2. für das 3. Kind auf 20 von Hundert
3. ab dem 4. Kind auf 0 von Hundert

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. Kind auf 90 von Hundert vom 1. Kind
2. für das 2. Kind auf 90 von Hundert vom 2. Kind
3. für das 3. Kind auf 90 von Hundert vom 3. Kind
4. ab dem 4. Kind auf 0 von Hundert

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die sonst nicht im Hort gemeldet sind, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

Täglicher Satz bei dringend notwendiger Betreuung (Gastkinder)

- 10,00 € bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- 5,50 € ab dem 3. Lebensjahr
- 3,50 € Schulhortalter

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 7,35 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 3,06 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,48 Euro

Elternbeiträge und weitere Entgelte gemäß Satzung

	Kinderkrippe	9,0 Stunden	6,0 Stunden	4,5 Stunden
1.	Kind	230,00 €	153,33 €	115,00 €
	Alleinerziehend	207,00 €	138,00 €	103,50 €
2.	Kind	138,00 €	92,00 €	69,00 €
	Alleinerziehend	124,20 €	82,80 €	62,10 €
3.	Kind	46,00 €	30,67 €	23,00 €
	Alleinerziehend	41,40 €	27,60 €	20,70 €

	Kindergarten	9,0 Stunden	6,0 Stunden	4,5 Stunden
1.	Kind	110,00 €	73,33 €	55,00 €
	Alleinerziehend	99,00 €	66,00 €	49,50 €
2.	Kind	66,00 €	44,00 €	33,00 €
	Alleinerziehend	59,40 €	39,60 €	29,70 €
3.	Kind	22,00 €	14,67 €	11,00 €
	Alleinerziehend	19,80 €	13,20 €	9,90 €

	Hort	5,0 Stunden	6,0 Stunden
1.	Kind	62,50 €	75,00 €
	Alleinerziehend	56,25 €	67,50 €
2.	Kind	37,50 €	45,00 €
	Alleinerziehend	33,75 €	40,50 €
3.	Kind	12,50 €	15,00 €
	Alleinerziehend	11,25 €	13,50 €